

Werner Brakmann #
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion#
Gemeinde Ganderkesee



An die
Bürgermeisterin Alice Gerken
Gemeinde Ganderkesee
Mühlenstraße 2
27777 Ganderkesee

Datum: 22.11.2016

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Erhebung von Beiträgen für Straßensanierung und weitere öffentliche Einrichtungen soll umgestellt werden.

- 1) Zukünftig werden keine Beiträge, aus der Abrechnung der Einzelmaßnahmen für aktuell durchgeführte Maßnahmen, von den Grundstückseigentümern erhoben.
Es wird für alle Grundstückseigentümer, die im Falle von gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen an ihren anliegenden Grundstücken beitragspflichtig wären, ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Summe über die theoretische Lebensdauer der Straße, dem einmaligen Abrechnungsbetrag entspricht.**

Alternative: Erhöhung der Grundsteuern um einen Betrag, der für die Gemeinde eine zügige Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erlaubt. (Dabei würde sich allerdings die Gerechtigkeitsfrage stellen)

- 2) Für Erschließungsbeiträge (§132 BbauG) wird den beitragspflichtigen Eigentümern, nach Bedarfsprüfung, angeboten, den entsprechenden Betrag gleichmäßig auf bis zu 20 Jahren zu verteilen.**

Begründung: Wir kennen alle die in der Presse immer wieder kehrenden Reportagen, die über Empörung der Bürger über unzumutbare Beiträge für die Beteiligung an Straßenbaumaßnahmen, die satzungsgemäß von Kommunen erhoben werden müssen.

Wenn diese berechtigten Forderungen dann auf finanziell nicht so gut gestellte Bürger (z.B. Rentner) treffen, kommt es immer wieder zu kritischen und sehr belastenden Situationen, bis hin zu Zwangsverkäufen des Eigentums, was als ungerecht und unzumutbar empfunden wird – und was es ja auch ist.

Mit einem jährlichen „kleinen“ Beitrag könnten derartige Situationen vermieden werden und die

Durchsetzung von notwendigen Sanierungen wäre ebenfalls wesentlich leichter, weil Bürgerwiderstand, auf Grund der zu erwartenden Anliegerbeiträge, nicht zu erwarten wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Brakmann

Beispiele für die Erhebung von Beiträgen für Straßensanierung zu 1)

Eine jährliche mögliche Pauschale von 2 Anliegern (Eigentümern):

Beispiel A

Planstraße 1 Grundsanierung.

Die gesamten Kosten belaufen sich auf 900.000,-€

Die beitragspflichtigen Kosten aller Anlieger betragen 360.000,-€ (=40%)

Es werden 38 Anlieger beitragspflichtig. (Durchschnittlich 9474,-€)

Die Standzeit der sanierten Straße wird mit 40 Jahren kalkuliert.

Anliegereigentümer A (großes Grundstück) würde heute z.B. **16.000,-€** zahlen müssen.

Anliegereigentümer B (kleines Grundstück) würde heute z.B. **4.000,-€** zahlen müssen.

Die **pauschalierten jährlichen Beiträge**, die z.B. mit den Grundsteuern eingezogen werden könnten, würden dann wie folgt aussehen:

Anliegereigentümer A (großes Grundstück) würde z.B. $16.000/40 = 400,-\text{€}/\text{a}$ zahlen müssen.

Anliegereigentümer B (kleines Grundstück) würde z.B. $4.000/40 = 100,-\text{€}/\text{a}$ zahlen müssen.

Beispiel B

Planstraße 2 Grundsanierung.

Die gesamten Kosten belaufen sich auf 400.000,-€

Die beitragspflichtigen Kosten aller Anlieger betragen 300.000,-€ (=75%)

Es werden 25 Anlieger beitragspflichtig. (Durchschnittlich 12000,-€)

Die Standzeit der sanierten Straße wird mit 40 Jahren kalkuliert.

Anliegereigentümer X (großes Grundstück) würde heute z.B. **20.000,-€** zahlen müssen.

Anliegereigentümer Z (kleines Grundstück) würde heute z.B. **6.000,-€** zahlen müssen.

Die **pauschalierten jährlichen Beiträge**, die mit den Grundsteuern eingezogen werden könnten, würden dann wie folgt aussehen:

Anliegereigentümer X (gr. Grundstück) würde z.B. $20.000/40 = 500,-\text{€}/\text{a}$ zahlen müssen.

Anliegereigentümer Z (kl. Grundstück) würde z.B. $6.000/40 = 150,-\text{€}/\text{a}$ zahlen müssen.